

BETREFF: Verein Ride Free Osttirol; Spealized Trail Days (25.05. bis 29.05.2025); Ansuchen um Genehmigung des Kampierens – Erlassung einer Verordnung

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgenden

BESCHLUSS:

Verordnung der Stadtgemeinde Lienz nach § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl.Nr. 94/2012 i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz erlässt mit Beschluss vom 16.05.2023 aufgrund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl.Nr. 94/2012 i.d.g.F., nachstehende Verordnung:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001 i.d.g.F. wird in der Zeit vom 25.05. bis 29.05.2023 hinsichtlich von Teilflächen der Grundstücke Gp. 674, 675, 677, 3189 sowie Gp. 553/3 und 553/4 je KG 85020 Lienz (siehe grau hinterlegte Fläche in beiliegendem Lageplan vom 03.05.2023, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet) eine Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen nach § 3 Abs. 1 Tiroler Campinggesetz 2001 i.d.g.F. zugelassen.

§ 2

- (1) Das Kampieren auf dem GST-NR 677 GB 85020 Lienz (siehe Lageplan) ist nur für Teilnehmer der Veranstaltung „Trail Days“, Veranstalter Ride Free Osttirol, Rene Unterwurzacher, Zetttersfeldstraße 39, 9900 Lienz, zulässig.
- (2) Die höchstzulässige Dauer je mobiler Unterkunft beträgt 5 Tage.
- (3) Für den Zeitraum vom 25.05. bis 29.05.2023 ist auf Teilflächen der Grundstücke Gp. 674, 675, 677, 3189 sowie Gp. 553/3 und 553/4 je KG 85020 Lienz Lienz (siehe Lageplan) dafür Sorge zu tragen, dass die Stellplätze während dieses Zeitraumes in allen ihren Teilen so errichtet, betrieben und instandgehalten werden, dass
 - a) dem Stand der Technik, den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen entsprochen wird und geeignete Feuerlösch- und Rettungsgeräte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sowie deren wirksamer Einsatz an allen Standplätzen und Anlagen gewährleistet ist;

- b) den Erfordernissen der Hygiene und des Umweltschutzes entsprochen wird und die Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Energieversorgung sichergestellt ist, insbesondere müssen WC- und Sanitäreinrichtungen in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden;
 - c) durch ihren Bestand und Betrieb
 - 1. weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen, noch die Sicherheit von Sachen gefährdet wird - insbesondere gegenüber den angrenzenden Grundstücken geeignete Abgrenzungen angebracht bzw. geeignete Absicherungsmaßnahmen getroffen werden sowie
 - 2. Menschen weder durch Lärm, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung, Schwingungen, Geruch oder Rauch, noch auf andere Weise unzumutbar belästigt werden.
- (4) Das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern ist verboten.

§ 3

- 1) Dieser Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 17.05.2023
bis einschließlich: 31.05.2023

abzunehmen am: 01.06.2023



Kundgemacht vom: 17.05.2023
bis einschließlich: 31.05.2023

abzunehmen am: 01.06.2023